

Benutzungsordnung – Satzung – für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster (Sportstättenordnung - SportStO -) vom 21.09.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 08.09.2020 folgende Benutzungsordnung – Satzung - für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster - SportStO - erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Diese Sportstättenordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungs- und Entgeltsordnung – Satzung - für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster - BenEntgO - in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der von der Stadt Neumünster verwalteten öffentlichen Sportanlagen einschließlich der dazugehörenden Nebenräume (Sportstätten).

Dazu gehören die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten und im öffentlichen Eigentum der Stadt liegenden Außensportstätten (Sportplätze), Kunstrasenplätze, Sporthallen und Mehrzweckhallen.

Für die Verwaltung der Sportstätten ist der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Neumünster zuständig.

§ 2 Widmungszweck der Sportstätten

- (1) Die Sportstätten dienen
 - a) dem fachanforderungsgemäßen Sportunterricht an den von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Schulen (eigentlicher Widmungszweck)
und
 - b) dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Sportstätten können – mit Ausnahme der Kunstrasenplätze - auch für nicht-gewerbliche kulturelle sowie für gemeinnützige Veranstaltungen benutzt werden, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit der Einrichtung der jeweiligen Sportstätte möglich ist.

§ 3 Benutzungsanspruch und Vergabe

- (1) Die Sportstätten werden für außerschulische Veranstaltungen vorrangig ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereinen zur Ausübung der von diesen betriebenen Sportart(en) überlassen.
- (2) Darüber hinaus stehen die Sportstätten bevorzugt für sportliche Veranstaltungen anderer Vereine, Verbände und Gruppen zur Verfügung.
- (3) Die Überlassung der Sportstätten für sonstige außerschulische Veranstaltungen soll im Übrigen grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn dadurch keine Belange nach § 2 Abs. 1 und 2 beeinträchtigt werden und andere öffentliche Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (4) Die Außensportstätten sind an Freitagabenden, an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen sowie die Hallensportstätten an Sonn- und Feiertagen bevorzugt für Wettkämpfe zu vergeben.

- (5) Die Stadt Neumünster ist berechtigt, nach vorheriger Absprache die praktische Umsetzung von Vergaben im Einzelfall auf Dritte (z.B. Platzwart, Hausmeister, u.ä.) zu übertragen.

Die Stadt Neumünster ist in diesem Fall regelmäßig und nachträglich über die Vergabeentscheidungen zu unterrichten.

§ 4 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis

- (1) Die Benutzung der Sportstätten für außerschulische Veranstaltungen sowie für Schulveranstaltungen nach 16.00 Uhr und am Wochenende setzt eine schriftliche Genehmigung der Stadt Neumünster voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden.
Entsprechende Anträge können neben der Papierform auch auf dem digitalen Weg über das auf der Homepage der Stadt bereitgestellte Online-Tool eingereicht werden.
Über die Genehmigung des Antrages entscheidet die Stadt Neumünster nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Anträge auf wiederkehrende Benutzung für Trainingszwecke sind für das Winterhalbjahr (01.10. - 30.04.) spätestens bis zum 01.08., für das Sommerhalbjahr (01.05. - 30.09.) spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres bei der Stadt Neumünster einzureichen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der jeweiligen Veranstalterin/dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt Neumünster wird im Falle mehrtägiger bzw. Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen und für wiederkehrende Nutzungen i.S.d. § 4 Abs. 4 dieser Satzung durch einen privatrechtlichen Vertrag, im Übrigen durch schriftliche Genehmigung mit Widerrufsvorbehalt geregelt.
Der Widerrufsvorbehalt ist insbesondere für den Fall Bestandteil der Genehmigung, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt Neumünster die Benutzung der öffentlichen Sportstätte nicht genehmigt hätte.
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (5) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung einer Sportstätte wird in der Regel für die Dauer eines Winter- bzw. Sommerhalbjahres erteilt.
- (6) Die mit der Nutzung entstehenden Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 6 und 7 dieser Satzung sind als Nutzungsaufgaben Teil des Benutzungsverhältnisses.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten stehen für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Während der Ferien der öffentlichen Schulen kann die Benutzung der Sportstätten grundsätzlich nicht beansprucht werden.
- (3) Ausnahmen hiervon kann die Stadt Neumünster im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.
- (4) Die jeweilige Veranstaltungsdauer ist so zu bemessen, dass eine rechtzeitige Beendigung der Veranstaltung gewährleistet und dadurch die Sportstätte nebst den dazugehörigen Umkleide- und Duschräumen mit Ablauf der genehmigten und maximal zulässigen Benutzungszeit (siehe § 5 Abs. 1) von der Veranstalterin/dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern (im Folgenden einheitlich als Benutzerinnen bzw. Benutzer bezeichnet) geräumt ist.

§ 6 Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung einer Sportstätte schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtungen, der Nebenräume (z. B. Umkleide- und Duschräume), der Hausmeisterdienste und der sich auf bzw. in der Sportstätte befindlichen Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt werden oder das Nutzungsrecht durch die Stadt Neumünster ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

- (2) Änderungen an dem bestehenden Zustand (z. B. Markierung eines Spielfeldes) dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Neumünster bzw. der von dieser mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten (z.B. Schulleiterin bzw. Schulleiter, Hausmeister, Platzwart) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Eigene Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände darf die Veranstalterin/der Veranstalter nur mit Genehmigung der Stadt Neumünster auf bzw. in der Sportstätte verwenden.

§ 7 Verpflichtungen der Veranstalterin / des Veranstalters

- (1) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
Sie/Er hat - sollte sie/er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein - für deren Durchführung eine verantwortliche Leiterin/einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, die/der der Stadt Neumünster zu benennen ist und nach Möglichkeit in der Lage sein sollte, in einem etwaigen Unglücksfall „Erste Hilfe“ leisten zu können.
- (2) Die Veranstalterin/der Veranstalter bzw. die/der von dieser/diesem eingesetzte verantwortliche Leiterin oder Leiter (im Folgenden einheitlich als Veranstalterin bzw. Veranstalter bezeichnet) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte, deren Einrichtungen und der Sportgeräte sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Satzung, der BenEntgO sowie der Hausordnung der betreffenden Sportstätte nicht verletzt werden.
- (3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, deren Einrichtungen und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Stadt Neumünster oder dem von dieser mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten unverzüglich zu melden und in dem Benutzungsbuch zu vermerken sowie sicherzustellen, dass eine schadhafte Räumlichkeit bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände, insbesondere Sportgeräte, nicht benutzt werden.
Die Sportstätte, deren Einrichtungen, das darin bzw. darauf befindliche Inventar sowie die zusätzlichen Ausstattungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Soweit dies von der Art bzw. dem Umfang der Veranstaltung her geboten ist, hat die Veranstalterin/der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Sanitätskräfte in ausreichender Zahl für die in einem etwaigen Unglücksfall ggf. notwendig werdende „Erste Hilfe“ zur Verfügung stehen.
- (5) Der Veranstalterin/Dem Veranstalter ist es ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Neumünster untersagt,
 - a) bei der Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben oder zuzulassen;
 - b) während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen;
 - c) Speisen, Genussmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung hat die Veranstalterin/der Veranstalter die Sportstätte als letzte/letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörigen Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt ist, sich die benutzten Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Plätzen befinden und ordnungsgemäß gesichert sind, sowie sicherzustellen, dass sämtliche Abfälle ordnungsgemäß entsorgt worden sind.
- (7) Evtl. erhaltene Schlüssel sind nach Schluss der Veranstaltung von der Veranstalterin/dem Veranstalter der/dem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten zurückzugeben, sofern insoweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Stadt Neumünster getroffen worden ist.

§ 8 Verpflichtungen der Benutzerinnen/Benutzer

- (1) Die Sportstätten sowie die dazugehörenden Umkleide- und Duschräume dürfen nur in Anwesenheit der Veranstalterin/des Veranstalters bzw. des von dieser/diesem eingesetzten verantwortlichen Leiterin/Leiters benutzt werden.
- (2) Die Sportstätten und deren Einrichtungen sowie die darin bzw. darauf befindlichen Geräte sind pfleglich zu behandeln und schonend zu benutzen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beim Gebrauch von Kreide, Magnesium und dergleichen ist auf größte Sauberkeit zu achten.
- (3) Für die Benutzung aller Sportstätten gelten folgende besondere Nutzungsbestimmungen:
 - a) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuß betreten werden;
 - b) Die Außensportstätten dürfen nur mit dem dafür zulässigen und für die Ausübung der Sportart vorgesehenen Schuhwerk betreten werden. Der Kunstrasenplatz darf nur mit Nocken- oder Noppenschuhe betreten werden. Schuhwerk mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen ist verboten;
 - c) Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Turn- und Sporthallen und auf den Außensportstätten nebst den dazugehörenden Nebenräumen nicht gestattet;
 - d) Das Verzehren von Speisen und alkoholfreien Getränken ist in den Turn- und Sporthallen und an den Außensportstätten nur in den Umkleideräumen bzw. den dafür vorgesehenen und genehmigten Bereichen (Foyer, Küchenbereich, Regieraum, Zuschauerbereiche u.ä.) erlaubt;
 - e) Vor- und nach der Benutzung der Sportanlagen müssen Verunreinigungen, wie z.B. Zweige und Abfälle u.ä., unverzüglich entfernt werden;
 - f) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme der Sportstätten, insbesondere
 - das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.;
 - die Entsorgung von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenmüll, Plastik und Kaugummi etc. in bzw. auf der Sportstätte;
 - das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern auf Außensportstätten;
 - offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der unmittelbaren Umgebung der Außensportstätten;
 - Wurfspielarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer) auf dem Kunstrasenplatz;
 - das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen und der Ballfanggitter sowie
 - das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter;
 - g) Schwere Geräte - z. B. Barren, Pferd u.ä. - sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen;
 - h) Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr erheblicher Sach- oder Personenschäden besteht, sind nicht gestattet.

Das Schleifen von Geräten und Matten auf den Fußböden ist nicht gestattet.

Ohne besondere Genehmigung dürfen Sportgeräte nicht aus bzw. von den Sportstätten entfernt werden.

Nutzerinnen/Nutzer sind verpflichtet, unverzüglich nach der Nutzung Tore und sonstige Gerätschaften wieder an den vorgesehenen Platz zu bewegen und ordnungsgemäß zu sichern.

Der Hallenhockeyspiel- und -trainingsbetrieb ist nur gestattet, wenn das Spielfeld durch Bohlen oder Banden begrenzt ist.

- (4) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte entstehen, sind unverzüglich der Veranstalterin/dem Veranstalter bzw. der/dem von dieser/diesem eingesetzten verantwortlichen Leiterin/Leiter mitzuteilen.
- (5) Die Veranstalterin/der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die Benutzerin-

nen/Benutzer von dem ihm obliegenden Pflichten vor der Benutzung Kenntnis haben.

§ 9 Hausrecht und Sperrung

- (1) Das Hausrecht in den Sportstätten wird von dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport und dem von dieser jeweils dazu Beauftragten ausgeübt.
Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmerinnen/Teilnehmern sowie den Zuschauerinnen und Zuschauern steht das Hausrecht darüber hinaus auch der Veranstalterin/dem Veranstalter bzw. deren/dessen Beauftragten zu.
- (2) Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Neumünster bzw. der/den von dieser mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten.
Ihren Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der betreffenden Sportstätte nebst der dazugehörigen Nebenräume zu untersagen und die Sportstätten zu sperren, wenn
 - a) die Sportstätte teilweise oder völlig unbespielbar ist (z.B. Außensportstätten aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen);
 - b) die Sportstätte überlastet ist oder durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind;
 - c) betriebliche Gründe der Benutzung der Sportstätte entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten);
 - d) gegen die nach dieser Ordnung bzw. der BenEntgO zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von der Veranstalterin/dem Veranstalter bzw. deren/dessen Beauftragten oder den Benutzerinnen/Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Im Falle wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. der BenEntgO ist die Stadt Neumünster zudem berechtigt, zeitlich befristete und dauerhafte Nutzungsuntersagungen zu erteilen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet der Stadt Neumünster für alle anlässlich bei der von ihr/ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sportstätte und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind.
Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet die Veranstalterin/der Veranstalter in Schadenfällen gegenüber der Stadt Neumünster und deren Bediensteten auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt Neumünster und deren Bedienstete von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassen Sportstätte stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadenfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Neumünster bzw. einer ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (3) Von der Veranstalterin/dem Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte und der dazugehörigen Nebenräume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.
Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt

Neumünster vom 29. September 2000 außer Kraft.

Neumünster, den 21.09.2020

Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 01.01.2021

Bereitgestellt im Internet am 24.09.2020
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 24.09.2020

Anlage 1 zur Benutzungsordnung – Satzung – für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster (Sportstättenordnung - SportStO -)

Verzeichnis der öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster i. S. d. § 1 SportStO

Sämtliche Hallen- und/oder Außensportstätten inkl. der dazu gehörigen Nebenräume (Umkleide- und Sanitärräume) der

a) Grund- und Gemeinschaftsschulen

Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld	Dorfstraße 21
Grundschule Gadeland	Norderstr. 1
Gartenstadtschule	Nachtredder 69
Johann-Hinrich-Fehrs-Schule	Wilhelmstr. 8-16
Mühlenhofschule	Mühlenhof 22
Pestalozzischule	Am Kamp 1
Rudolf-Tonner-Schule	Preußestr. 6
Timm-Kröger-Schule	Hauptstr. 56
Grundschule an der Schwale	Uker Platz 1
Vicelinschule	Vicelinstr. 51
Grundschule Wittorf	Lindenstr. 1
Hans-Böckler-Schule	Elchweg 1-3

b) Förderzentren

Fröbelschule	Flensburger Str. 9
Fröbelschule Außenstelle	Itzehoer Str. 7
Gustav-Hansen-Schule	Dithmarscher Str. 6
Ehem. Wichernschule	Meisenweg 45

c) Gemeinschaftsschulen

Freiherr-vom-Stein-Schule	Schillerstr. 24
Wilhelm-Tanck-Schule (WTS)	Färberstr. 25
Sporthalle Roonstraße (WTS)	Roonstr. 42
Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld	Pestalozziweg 5
Gemeinschaftsschule Faldera	Franz-Wieman-Str. 8

d) Gymnasien

Alexander-von-Humboldt-Schule	Roschdohler Weg 11
Holstenschule	Altonaer Str. 40
Holstenschule Außenstelle	Gartenstr. 9
Immanuel-Kant-Schule	Mozartstr. 36
Klaus-Groth-Schule	Parkstr. 1
Klaus-Groth-Schule Außenstelle	Brachenfelder Str. 23

e) Regionale Berufsbildungszentren

Elly-Heuss-Knapp-Schule	Carlstr. 53
Elly-Heuss-Knapp-Schule Außenstelle	Riemenschneiderstr. 1
Theodor-Litt-Schule	Holstenstr. 35/Parkstr. 12-18
Walther-Lehmkuhl-Schule	Roonstr. 90, 92 und 98

f) Öffentliche Sportplätze

Rasenplätze Städtisches Stadion
Kunstrasenplatz Städtisches Stadion
Tennenfeld Jugendspielplatz
Kunstrasenplatz THC
Einfelder Stadion

Geerdsstr.
Geerdsstr.
Färberstr.
Bunsenstr.
Roschdohler Weg